

Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Air Liquide GmbH, 67069 Ludwigshafen am Rhein hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße mit Schreiben vom einen Antrag nach § 23a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung eines Akzeptanzbescheides zur Änderung Ihrer Abfüllanlage von 200 bar auf 300 bar für Sauerstoff und Co2 auf ihrem Betriebsgelände eingereicht.

Die Air Liquide Deutschland GmbH beabsichtigt, an dieser Anlage eine Änderung durchzuführen.

Der Ablauf des Füllprozesses bleibt im Wesentlichen unverändert. Es kann wahlweise 200 bar oder 300 bar abgefüllt werden. Die Lage und die Leistung der Füllanlage ändern sich nicht.

Gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG wurde festgestellt, dass es sich hierbei um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG handelt, durch die der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Somit bedarf die oben genannte Änderung der Anlage keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße.

Das Vorhaben wird entsprechend § 23a Abs. 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Az. 23/05/5.1/2023/0092

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße, 09.10.2023